

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Zahl: IX/G-41/2-1959

W i e n , am 1. Juni 1959

Betrifft: 2 Rotföhren, Preßbaum;
Erklärung zum Naturdenkmal.

I., Löwelstraße 20

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, hat mit Erlaß vom 5.6.1958, L.A.III/2-229n-1958, die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zur Unterschutzstellung von 2 Rotföhren (Weißkiefern) in Preßbaum ermächtigt.

Die genannten Bäume befinden sich im Gemeindebereich von Preßbaum, links der Straße, die von der Landesstraße 122 durch den Bahndurchlaß nach Haitzawinkel führt, unmittelbar neben einer gemauerten Transformatorenstation.

Da die Gefahr besteht, daß die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden, ist eine Unterschutzstellung derselben auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBL.Nr.40/1952 erforderlich.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr.40/1952, im Zusammenhang mit § 1 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, im Namen des Amtes der n.ö. Landesregierung, die in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebenen 2 Rotföhren zum Naturdenkmal.

Gemäß § 4 Abs.1 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung des Amtes der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß die sofortige Durchführung einer derartigen Maßnahme zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen wegen Gefahr in Verzuge unvermeidbar ist.

B e g r ü n d u n g

Da die Gefahr besteht, daß die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden, ist eine Unterschutzstellung derselben auf Grund der §§ 2,3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBL.Nr.40/1952 erforderlich.

Die Entscheidung stützt sich ferner auf die bezogenen Gesetzesstellen und das Gutachten des Naturschutzkonsulenten. Schließlich hat die Eigentümerin der gegenständlichen Rotbuchen, die Gemeinde Preßbaum, sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal ausdrücklich einverstanden erklärt. Eine weitere Begründung kann daher gemäß § 58 Abs.2 AVG.entfallen.

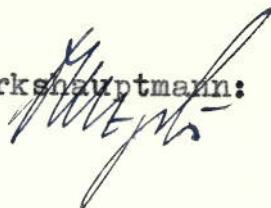
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in PRESSBAUM,
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien I., z.Zl.L.A.III/2-229n-1958 (2-fach) mit dem ausgefüllten Naturdenkmalerhebungsblatt,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in PRESSBAUM.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Wien- Umgebung

Zl.: IX/P-46/4-1961

Wien, am 20. Oktober 1961

Betrifft: Preßbaum, 2 Rotföhren;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 1.6.1955, Zl. IX/G-41/2-1959, im Namen der n.ö. Landesregierung, 2 Rotföhren im Gemeindebereich von Preßbaum zum Naturdenkmal erklärt. Dieser Bescheid wird im Namen der n.ö. Landesregierung gem. § 62 Abs. 4 AVG. dahingehend berichtigt, daß sich die Rotföhren auf Parz. Nr. 377/1, EZ. 1119, K.G. Preßbaum befinden.

B e g r ü n d u n g

Bei Erlassung des nunmehr berichtigten Bescheides vom 1.6.1959, wurde die Anführung der gegenständlichen Parzelle versehentlich unterlassen. Auf Grund der zitierten Gesetzesstelle konnte der Bescheid daher spruchgemäß berichtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Preßbaum,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesreg., L.A. III/2, Wien, I., Herreng. 11.
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Preßbaum.

Der Bezirkshauptmann.
Unterschrift unleserlich.

L.A. III/2-880/2n-1961.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die
Marktgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

WUW3-N-0431/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(02243)9025

Durchwahl

Datum

Mag. Hallbauer Martin

26233

03.01.2005

Betrifft

Marktgemeinde Pressbaum, Naturdenkmal „2 Rotföhren“ – Haitzawinkel, Grst. Nr. 377/1, KG Pressbaum, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, Bescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959, IX-G-41/2-1959, im Namen des Amtes der NÖ Landesregierung vorgenommene Naturdenkmalerklärung zweier Rotföhren hinsichtlich der nunmehr auf Grst. Nr. 377/1, KG Pressbaum, stockenden westlichen Rotföhre (Weißkiefer).

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959, IX-G-41/2-1959, wurden im Namen des Amtes der NÖ Landesregierung zwei Rotföhren (Weißkiefer) auf der nunmehrigen Parzelle Nr. 377/1, KG Pressbaum, zum Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund von Sturmschäden erfolgte eine Begutachtung der beiden Rotföhren durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, wobei nachstehender Befund sowie Gutachten erstattet wurde:

„Die beiden Rotföhren auf der Parzelle 377/1, KG Pressbaum, wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959 zum Naturdenkmal erklärt und sind im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung unter der Einlageblattnummer 58 eingetragen. Beide Bäume sind 164 Jahre alt und weisen eine Höhe von ca. 20 m auf, wobei sie durch schirmförmige Baumkronen gekennzeichnet sind und sie befinden sich auf dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Pressbaum.

Die Unterschutzstellung erfolgte mit der Begründung, dass die Gefahr bestand, dass die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden und die Gemeinde war mit der Unterschutzstellung ausdrücklich einverstanden.

Weiters wurden 3 Beweisfotos der westlichen Weißkiefer aufgenommen, auf denen nicht nur die aktuelle Bruchstelle, sondern auch die Begründung für die weiteren notwendigen Schnittmaßnahmen eindeutig erkennbar ist. Insbesondere gibt es neben Dürträsten große Hohlräume sowie auch von außen erkennbare Hohlstellen. Dadurch ist zu erwarten, dass gerade in diesen Bereichen die erforderliche Standfestigkeit bzw. Stabilität der Äste nicht mehr gegeben ist und deshalb vom Baum eine Gefährdung für Sachen und Personen ausgeht.

Bei der Begehung wurde auch der östliche Baum begutachtet. Hierbei konnte festgestellt werden, dass auf Grund des optischen Erscheinungsbildes der Baum als gesund angesprochen werden kann, jedoch mehrere Dürträste bzw. Dürraststümmeln vorhanden sind, welche im Zuge von Sanierungsmaßnahmen aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen.

Gutachten

Nach § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufbauend auf die Befundaufnahme kann für die westliche Weißkiefer festgestellt werden, dass einerseits ein Hauptast von 2 vorhandenen zur Gänze abgebrochen ist und andererseits unter Berücksichtigung weiterer vorhandener Schäden zusätzlich Äste aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen. Nach Durchführung dieser notwendigen Maßnahmen verbleibt nur mehr 1 Hauptast im oberen Kronenbereich, alle anderen größeren Äste müssen bis auf Fragmente zur Gänze entfernt werden. Nachdem bei Nadelbäumen aus fachlicher Sicht bekannt ist, dass eine entsprechende Regeneration der Krone durch Neuaustrieb nicht zu erwarten ist, ergibt sich sowohl von der Statik her gesehen, als auch vom optischen Eindruck ein Zustand in dem der Baum nicht verbleiben kann, zumindest jedoch auf Grund seines zu erwartenden Erscheinungsbildes sicher kein Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes darstellen wird.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall die westliche Weißkiefer des Naturdenkmales widerrufen werden muss, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründen eindeutig zutreffen."

Zitierter Befund samt Gutachten wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 26. November 2004 der Marktgemeinde Pressbaum als Grundstückseigentümerin sowie der NÖ Umweltschutzbehörde mit der Möglichkeit, hiezu binnen 14 Tagen ab Zustellung Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht. Stellungnahmen langten keine ein.

Grundstückseigentümerin der Parzelle Nr. 377/1, KG Pressbaum, ist die Marktgemeinde Pressbaum.

Gem. § 12. Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da aufgrund des nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Gutachtens die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der westlichen Rotföhre (Weißkiefer) zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Zahl: IX/G-41/2-1959

W i e n , am 1. Juni 1959

Betrifft: 2 Rotföhren, Preßbaum;
Erklärung zum Naturdenkmal.

I., Löwelstraße 20

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, hat mit Erlaß vom 5.6.1958, L.A.III/2-229n-1958, die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zur Unterschutzstellung von 2 Rotföhren (Weißkiefern) in Preßbaum ermächtigt.

Die genannten Bäume befinden sich im Gemeindebereich von Preßbaum, links der Straße, die von der Landesstraße 122 durch den Bahndurchlaß nach Haitzawinkel führt, unmittelbar neben einer gemauerten Transformatorenstation.

Da die Gefahr besteht, daß die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden, ist eine Unterschutzstellung derselben auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBL.Nr.40/1952 erforderlich.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr.40/1952, im Zusammenhang mit § 1 der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, im Namen des Amtes der n.ö.Landesregierung, die in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebenen 2 Rotföhren zum Naturdenkmal.

Gemäß § 4 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung des Amtes der n.ö.Landesregierung zulässig, es sei denn, daß die sofortige Durchführung einer derartigen Maßnahme zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen wegen Gefahr in Verzuge unvermeidbar ist.

B e g r ü n d u n g

Da die Gefahr besteht, daß die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden, ist eine Unterschutzstellung derselben auf Grund der §§ 2,3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBL.Nr.40/1952 erforderlich.

Die Entscheidung stützt sich ferner auf die bezogenen Gesetzesstellen und das Gutachten des Naturschutzkonsulenten. Schließlich hat die Eigentümerin der gegenständlichen Rotbuchen, die Gemeinde Preßbaum, sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal ausdrücklich einverstanden erklärt. Eine weitere Begründung kann daher gemäß § 58 Abs.2 AVG.entfallen.

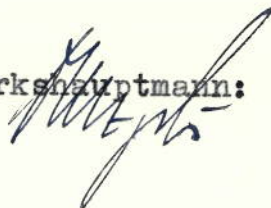
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in PRESSBAUM,
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien I., z.Zl.L.A.III/2-229n-1958 (2-fach) mit dem ausgefüllten Naturdenkmalerhebungsblatt,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in PRESSBAUM.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Wien- Umgebung

Zl.: IX/P-46/4-1961

Wien, am 20. Oktober 1961

Betrifft: Preßbaum, 2 Rotföhren;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 1.6.1955, Zl. IX/G-41/2-1959, im Namen der n.ö. Landesregierung, 2 Rotföhren im Gemeindebereich von Preßbaum zum Naturdenkmal erklärt. Dieser Bescheid wird im Namen der n.ö. Landesregierung gem. § 62 Abs. 4 AVG. dahingehend berichtigt, daß sich die Rotföhren auf Parz. Nr. 377/1, EZ. 1119, K.G. Preßbaum befinden.

B e g r ü n d u n g

Bei Erlassung des nunmehr berichtigten Bescheides vom 1.6.1959, wurde die Anführung der gegenständlichen Parzelle versehentlich unterlassen. Auf Grund der zitierten Gesetzesstelle konnte der Bescheid daher spruchgemäß berichtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Preßbaum,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesreg., L.A. III/2, Wien, I., Herreng. 11.
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Preßbaum.

Der Bezirkshauptmann.
Unterschrift unleserlich.

L.A. III/2-880/2n-1961.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die
Marktgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

WUW3-N-0431/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(02243)9025

Durchwahl

Datum

Mag. Hallbauer Martin

26233

03.01.2005

Betrifft

Marktgemeinde Pressbaum, Naturdenkmal „2 Rotföhren“ – Haitzawinkel, Grst. Nr. 377/1, KG Pressbaum, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, Bescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959, IX-G-41/2-1959, im Namen des Amtes der NÖ Landesregierung vorgenommene Naturdenkmalerklärung zweier Rotföhren hinsichtlich der nunmehr auf Grst. Nr. 377/1, KG Pressbaum, stockenden westlichen Rotföhre (Weißkiefer).

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959, IX-G-41/2-1959, wurden im Namen des Amtes der NÖ Landesregierung zwei Rotföhren (Weißkiefer) auf der nunmehrigen Parzelle Nr. 377/1, KG Pressbaum, zum Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund von Sturmschäden erfolgte eine Begutachtung der beiden Rotföhren durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, wobei nachstehender Befund sowie Gutachten erstattet wurde:

„Die beiden Rotföhren auf der Parzelle 377/1, KG Pressbaum, wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959 zum Naturdenkmal erklärt und sind im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung unter der Einlageblattnummer 58 eingetragen. Beide Bäume sind 164 Jahre alt und weisen eine Höhe von ca. 20 m auf, wobei sie durch schirmförmige Baumkronen gekennzeichnet sind und sie befinden sich auf dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Pressbaum.

Die Unterschutzstellung erfolgte mit der Begründung, dass die Gefahr bestand, dass die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden und die Gemeinde war mit der Unterschutzstellung ausdrücklich einverstanden.

Weiters wurden 3 Beweisfotos der westlichen Weißkiefer aufgenommen, auf denen nicht nur die aktuelle Bruchstelle, sondern auch die Begründung für die weiteren notwendigen Schnittmaßnahmen eindeutig erkennbar ist. Insbesondere gibt es neben Dürträsten große Hohlräume sowie auch von außen erkennbare Hohlstellen. Dadurch ist zu erwarten, dass gerade in diesen Bereichen die erforderliche Standfestigkeit bzw. Stabilität der Äste nicht mehr gegeben ist und deshalb vom Baum eine Gefährdung für Sachen und Personen ausgeht.

Bei der Begehung wurde auch der östliche Baum begutachtet. Hierbei konnte festgestellt werden, dass auf Grund des optischen Erscheinungsbildes der Baum als gesund angesprochen werden kann, jedoch mehrere Dürträste bzw. Dürraststummeln vorhanden sind, welche im Zuge von Sanierungsmaßnahmen aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen.

Gutachten

Nach § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufbauend auf die Befundaufnahme kann für die westliche Weißkiefer festgestellt werden, dass einerseits ein Hauptast von 2 vorhandenen zur Gänze abgebrochen ist und andererseits unter Berücksichtigung weiterer vorhandener Schäden zusätzlich Äste aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen. Nach Durchführung dieser notwendigen Maßnahmen verbleibt nur mehr 1 Hauptast im oberen Kronenbereich, alle anderen größeren Äste müssen bis auf Fragmente zur Gänze entfernt werden. Nachdem bei Nadelbäumen aus fachlicher Sicht bekannt ist, dass eine entsprechende Regeneration der Krone durch Neuaustrieb nicht zu erwarten ist, ergibt sich sowohl von der Statik her gesehen, als auch vom optischen Eindruck ein Zustand in dem der Baum nicht verbleiben kann, zumindest jedoch auf Grund seines zu erwartenden Erscheinungsbildes sicher kein Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes darstellen wird.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall die westliche Weißkiefer des Naturdenkmales widerrufen werden muss, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründen eindeutig zutreffen."

Zitierter Befund samt Gutachten wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 26. November 2004 der Marktgemeinde Pressbaum als Grundstückseigentümerin sowie der NÖ Umweltschutzbehörde mit der Möglichkeit, hiezu binnen 14 Tagen ab Zustellung Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht. Stellungnahmen langten keine ein.

Grundstückseigentümerin der Parzelle Nr. 377/1, KG Pressbaum, ist die Marktgemeinde Pressbaum.

Gem. § 12. Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da aufgrund des nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Gutachtens die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der westlichen Rotföhre (Weißkiefer) zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Zahl: IX/G-41/2-1959

W i e n , am 1. Juni 1959

Betrifft: 2 Rotföhren, Preßbaum;
Erklärung zum Naturdenkmal.

I., Löwelstraße 20

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, hat mit Erlaß vom 5.6.1958, L.A.III/2-229n-1958, die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zur Unterschutzstellung von 2 Rotföhren (Weißkiefern) in Preßbaum ermächtigt.

Die genannten Bäume befinden sich im Gemeindebereich von Preßbaum, links der Straße, die von der Landesstraße 122 durch den Bahndurchlaß nach Haitzawinkel führt, unmittelbar neben einer gemauerten Transformatorenstation.

Da die Gefahr besteht, daß die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden, ist eine Unterschutzstellung derselben auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBL.Nr.40/1952 erforderlich.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö.Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr.40/1952, im Zusammenhang mit § 1 der n.ö.Naturschutzverordnung, LGBL.Nr.41/1952, im Namen des Amtes der n.ö.Landesregierung, die in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebenen 2 Rotföhren zum Naturdenkmal.

Gemäß § 4 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung des Amtes der n.ö.Landesregierung zulässig, es sei denn, daß die sofortige Durchführung einer derartigen Maßnahme zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen wegen Gefahr in Verzuge unvermeidbar ist.

B e g r ü n d u n g

Da die Gefahr besteht, daß die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden, ist eine Unterschutzstellung derselben auf Grund der §§ 2,3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBL.Nr.40/1952 erforderlich.

Die Entscheidung stützt sich ferner auf die bezogenen Gesetzesstellen und das Gutachten des Naturschutzkonsulenten. Schließlich hat die Eigentümerin der gegenständlichen Rotbuchen, die Gemeinde Preßbaum, sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal ausdrücklich einverstanden erklärt. Eine weitere Begründung kann daher gemäß § 58 Abs.2 AVG.entfallen.

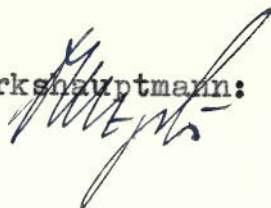
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in PRESSBAUM,
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2, Wien I., z.Zl.L.A.III/2-229n-1958 (2-fach) mit dem ausgefüllten Naturdenkmalerhebungsblatt,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in PRESSBAUM.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Wien- Umgebung

Zl.: IX/P-46/4-1961

Wien, am 20. Oktober 1961

Betrifft: Preßbaum, 2 Rotföhren;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung hat mit Bescheid vom 1.6.1955, Zl. IX/G-41/2-1959, im Namen der n.ö. Landesregierung, 2 Rotföhren im Gemeindebereich von Preßbaum zum Naturdenkmal erklärt. Dieser Bescheid wird im Namen der n.ö. Landesregierung gem. § 62 Abs. 4 AVG. dahingehend berichtigt, daß sich die Rotföhren auf Parz. Nr. 377/1, EZ. 1119, K.G. Preßbaum befinden.

B e g r ü n d u n g

Bei Erlassung des nunmehr berichtigten Bescheides vom 1.6.1959, wurde die Anführung der gegenständlichen Parzelle versehentlich unterlassen. Auf Grund der zitierten Gesetzesstelle konnte der Bescheid daher spruchgemäß berichtigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Preßbaum,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesreg., L.A. III/2, Wien, I., Herreng. 11.
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Preßbaum.

Der Bezirkshauptmann.
Unterschrift unleserlich.

L.A. III/2-880/2n-1961.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

Fachgebiet Umweltrecht

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die
Marktgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

WUW3-N-0431/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(02243)9025

Durchwahl

Datum

Mag. Hallbauer Martin

26233

03.01.2005

Betrifft

Marktgemeinde Pressbaum, Naturdenkmal „2 Rotföhren“ – Haitzawinkel, Grst. Nr. 377/1, KG Pressbaum, Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung, Bescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959, IX-G-41/2-1959, im Namen des Amtes der NÖ Landesregierung vorgenommene Naturdenkmalerklärung zweier Rotföhren hinsichtlich der nunmehr auf Grst. Nr. 377/1, KG Pressbaum, stockenden westlichen Rotföhre (Weißkiefer).

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959, IX-G-41/2-1959, wurden im Namen des Amtes der NÖ Landesregierung zwei Rotföhren (Weißkiefer) auf der nunmehrigen Parzelle Nr. 377/1, KG Pressbaum, zum Naturdenkmal erklärt.

Aufgrund von Sturmschäden erfolgte eine Begutachtung der beiden Rotföhren durch den Amtssachverständigen für Naturschutz, wobei nachstehender Befund sowie Gutachten erstattet wurde:

„Die beiden Rotföhren auf der Parzelle 377/1, KG Pressbaum, wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 1. Juni 1959 zum Naturdenkmal erklärt und sind im Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung unter der Einlageblattnummer 58 eingetragen. Beide Bäume sind 164 Jahre alt und weisen eine Höhe von ca. 20 m auf, wobei sie durch schirmförmige Baumkronen gekennzeichnet sind und sie befinden sich auf dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Pressbaum.

Die Unterschutzstellung erfolgte mit der Begründung, dass die Gefahr bestand, dass die Bäume im Zuge der Siedlungsverbauung vernichtet werden und die Gemeinde war mit der Unterschutzstellung ausdrücklich einverstanden.

Weiters wurden 3 Beweisfotos der westlichen Weißkiefer aufgenommen, auf denen nicht nur die aktuelle Bruchstelle, sondern auch die Begründung für die weiteren notwendigen Schnittmaßnahmen eindeutig erkennbar ist. Insbesondere gibt es neben Dürträsten große Hohlräume sowie auch von außen erkennbare Hohlstellen. Dadurch ist zu erwarten, dass gerade in diesen Bereichen die erforderliche Standfestigkeit bzw. Stabilität der Äste nicht mehr gegeben ist und deshalb vom Baum eine Gefährdung für Sachen und Personen ausgeht.

Bei der Begehung wurde auch der östliche Baum begutachtet. Hierbei konnte festgestellt werden, dass auf Grund des optischen Erscheinungsbildes der Baum als gesund angesprochen werden kann, jedoch mehrere Dürträste bzw. Dürraststummeln vorhanden sind, welche im Zuge von Sanierungsmaßnahmen aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen.

Gutachten

Nach § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufbauend auf die Befundaufnahme kann für die westliche Weißkiefer festgestellt werden, dass einerseits ein Hauptast von 2 vorhandenen zur Gänze abgebrochen ist und andererseits unter Berücksichtigung weiterer vorhandener Schäden zusätzlich Äste aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen. Nach Durchführung dieser notwendigen Maßnahmen verbleibt nur mehr 1 Hauptast im oberen Kronenbereich, alle anderen größeren Äste müssen bis auf Fragmente zur Gänze entfernt werden. Nachdem bei Nadelbäumen aus fachlicher Sicht bekannt ist, dass eine entsprechende Regeneration der Krone durch Neuaustrieb nicht zu erwarten ist, ergibt sich sowohl von der Statik her gesehen, als auch vom optischen Eindruck ein Zustand in dem der Baum nicht verbleiben kann, zumindest jedoch auf Grund seines zu erwartenden Erscheinungsbildes sicher kein Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes darstellen wird.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass im gegenständlichen Fall die westliche Weißkiefer des Naturdenkmales widerrufen werden muss, da die im § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 angegebenen Gründen eindeutig zutreffen."

Zitierter Befund samt Gutachten wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 26. November 2004 der Marktgemeinde Pressbaum als Grundstückseigentümerin sowie der NÖ Umweltschutzbehörde mit der Möglichkeit, hiezu binnen 14 Tagen ab Zustellung Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht. Stellungnahmen langten keine ein.

Grundstückseigentümerin der Parzelle Nr. 377/1, KG Pressbaum, ist die Marktgemeinde Pressbaum.

Gem. § 12. Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da aufgrund des nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Gutachtens die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der westlichen Rotföhre (Weißkiefer) zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Für den Bezirkshauptmann
Mag. J a n a k